



ICEP Berliner Institut für
christliche Ethik und Politik

Prof. Dr. Andreas Lob-Hüdepohl

Berliner Institut für christliche Ethik und Politik
Köpenicker Allee 39–57, 10318 Berlin

24. Juli 2025

Interview katholisch.de

Wie bewerten Sie die Formulierung aus dem Koalitionsvertrag? Folgt daraus Ihrer Ansicht nach zwingend eine Legalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen?

Ich bin kein Jurist. Doch auch als Moralthologe scheint mir die Formulierung des Koalitionsvertrages keinesfalls zwingend auf eine Legalisierung der derzeit rechtswidrigen, gleichwohl straffreien Schwangerschaftsabbrüche hinauslaufen zu müssen. Dass für Frauen in Konfliktsituationen der Zugang zu medizinisch sicherer und wohnortnaher Versorgung ermöglicht wird, ist ein Gebot der Fairness allen betroffenen Frauen gegenüber. Die Absicht, die Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung über die heutigen Regelungen hinaus zu erweitern, ist dagegen ausgesprochen diffus und unpräzise. Was heißt das? Die Kostenübernahme von rechtswidrigen Schwangerschaftsabbrüchen ist im Schwangerschaftskonfliktgesetz geregelt. Derzeit erhalten nur Frauen, denen die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch aufgrund ihrer finanziellen Lage nicht zugemutet werden kann, diese auf Antrag von der Gesetzlichen Krankenkasse erstattet. Derzeit liegt die Einkommensgrenze bei etwa 1000 Euro. Aber eigentlich übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen diese Kosten gar nicht. Denn sie bekommen – so sieht es das Schwangerschaftskonfliktgesetzes ausdrücklich vor – ihre gegenüber den betroffenen Frauen gewährten Leistungen selbst wieder von den Bundesländern, also von den Steuer:zahlerinnen, erstattet. Das muss so sein, da die Gesetzlichen Krankenkassen keine medizinisch nicht indizierten, rechtswidrigen Maßnahmen finanzieren dürfen. Sie fungieren derzeit lediglich als Zwischenglied zwischen den leistungsberechtigten Frauen und den Ländern als Kostenträger. Die im Koalitionsvertrag verabredete Erweiterung der Kostenübernahme kann viel heißen: etwa die Erhöhung der Einkommensgrenze auf 2000 Euro oder sogar ihr gänzlicher Wegfall. Dann müssten auch ohne

Bedürftigkeit die Länder für Kosten alle rechtswidrigen Abbrüche aufkommen. Aber erst bei einem Wegfall der Kostenerstattung durch die Länder würde – so meine Einschätzung – die Refinanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen zu einer Art Regelleistung der gesetzlichen Krankenkasse machen. Dies hätte womöglich dann aus Gründen der inneren Konsistenz des Rechts deren Legalisierung zur Folge. Das aber müssen Jurist:innen klären und nicht Moraltheolog:innen.

Hat sich die Union bei den Koalitionsverhandlungen von der SPD bei diesem Thema über den Tisch ziehen lassen? Oder hat die Union möglicherweise gar nicht bemerkt, welchen Sprengstoff die Formulierung zu Schwangerschaftsabbrüchen birgt?

Das sehe ich nicht. Erstens ist die Union bei der Frage, wie Schwangerschaftskonflikte rechtlich zu lösen sind, kein monolithischer Block – wie übrigens kaum eine im Bundestag vertretene demokratische Partei. Zweitens spiegelt die Gesamtpassage des Koalitionsvertrages den derzeitigen Konsens. Denn dort heißt es: „Wir wollen Frauen, die ungewollt schwanger werden, in dieser sensiblen Lage umfassend unterstützen, um das ungeborene Leben bestmöglich zu schützen.“ Beides, die Unterstützung der Frau auch in einer selbstbestimmten Lösung ihres Konfliktes wie der bestmögliche Schutz des ungeborenen Lebens, sind enthalten. Letzterer ist sogar ein Tick stärker: denn die Unterstützung der Frau hat, so die Formulierung des „Um zu“, dem Schutz des ungeborenen Lebens zu dienen. Mit dieser Formulierung haben eher jene das Nachsehen, die das Lebensrecht des Ungeborenen dem Selbstbestimmungsrecht der Frau nachordnen wollen.

Wie sollte die katholische Kirche auf die aktuelle Debatte und die im Koalitionsvertrag angekündigte Kostenübernahme bei Schwangerschaftsabbrüchen reagieren? (Bislang hört man aus der Kirche dazu ja wenig ...)

Mit Blick auf den Koalitionsvertrag sollte sie gelassen reagieren. Die Gründe habe ich genannt. Erst bei einem Wegfall der Kostenerstattung durch die Länder scheint mir eine Grenze erreicht, die prinzipieller Natur ist. Dies könnte – wie gesagt – aus Gründen der inneren Konsistenz des Rechts auf eine Legalisierung der bislang rechtswidrigen Schwangerschaftsabbrüche hinauslaufen. Dagegen scheint mir Einspruch geboten. Allerdings sollten die verschiedenen Akteure der katholischen Kirche wie Bischofskonferenz, ZdK oder Deutscher Caritasverband nicht nur auf ihrer Position mit empörtem Gestus *beharren*, dass sich mit der Verschmelzung der Keimzellen der Mensch als Mensch und nicht erst zum Menschen hin entwickelt, und dass sich deshalb das Lebensrecht eines ungeborenen Menschen nicht einfach abstufen lässt. Sondern sie sollten diese Position mit klugen Argumenten begründen und zu überzeugen suchen. Von solchen Argumenten gibt es eine Reihe.

Und sie sind keinesfalls religiöser Natur in dem Sinne, dass man selbst einem Offenbarungsglauben anhängen muss, um sie zu verstehen. Im Gegenteil, was gelegentlich mit der für manche als altertümlich anmutenden Formulierung des Naturrechts bezeichnet wird, ist vor allem der gewöhnlichen menschlichen Vernunft und das heißt: prinzipiell für alle zugänglich – wenn es überzeugt! Zudem empfehle ich auch der katholischen Kirche ein genaues Studium von Positionen. Ich nenne ein Beispiel: Dieselbe Autorin, die in der Kommission zur strafrechtlichen Neubewertung von Schwangerschaftsabbrüchen für ein abgestuftes Lebensrecht eingetreten ist, hat an gleicher Stelle bezüglich der Spätabtreibungen dringenden Reformbedarf angemahnt, weil solche in den Fällen drohender Behinderungen eigentlich nicht mehr zu rechtfertigen sind. Warum, so frage ich, wird das geflissentlich übersehen – auch von manchen Unionsabgeordneten? Ist das mit einem nicht abstufbaren Lebensrecht besser vereinbar?